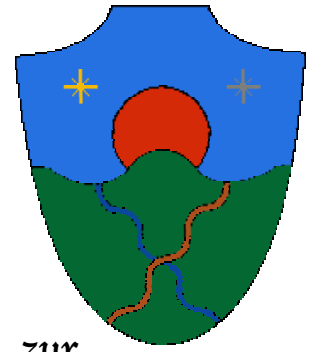


Bekanntmachung



Hiermit sey bekannt gemacht, dass der Entwurf zur Änderung des Rechtes der Bürger Etraklin, vom 1. Tage des 6. Monats im Jahre 83 nM, mit dem heutigen Tage dem hohen Räte zur Beratung vorgelegt wurde.

Gleichzeitig treten die Ergänzungen und Änderungen, soweit sie nicht im Widerspruch zum bisherigen Recht stehen, in den Ländern Graubünden und Valais in Kraft.

Hierbey seyen folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Jeder, der bisher als Bürger Etraklins seinen Zehnt entrichtet hat, sey als Bürger Etraklins im Sinne des Gesetzes zu betrachten.
2. Für die Bestimmungen bezüglich des Gast- und des Bürgerrechtes gilt eine Übergangsfrist. Während dieser bis zum letzten Tage des 6. Monats dieses Jahres laufenden Frist werden Verstöße gegen die Bestimmungen des Gastrechtes nicht geahndet.
3. Bevor während der Frist nach Nummer 2 ein Wesen, dass nicht Bürger Etraklins ist, vor Gericht als Kläger oder Angeklagter erscheinen kann, ist zunächst festzustellen, ob es Anspruch auf Gastrecht erhebt.

Gegeben zu Gisley, am 4. Tage des 6. Monats im Jahre 83 nM

Seth von Gisley
fürst zu Graubünden